



**Änderung des Gesetzes
betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)**

Antrag der SVP-Fraktion zur 2. Lesung
vom 14. Januar 2009

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die SVP-Fraktion zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) folgenden Antrag:

§ 17^{bis} (neu)
Information über Einbürgerungen

Der Bürgerrat informiert die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen. Die Angaben müssen Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Adresse der eingebürgerten Personen umfassen.

Begründung:

Der § 17^{bis} in der Fassung, wie er in der ersten Lesung beschlossen wurde, ist eine gesetzliche Bestimmung über den Datenschutz. Anstelle des Datenschutzes sollte der § 17^{bis} jedoch Informationsrechte der Legislative und Informationspflichten der Exekutive regeln – dies legt alleine schon der Titel des Paragraphen nahe.

Darüber hinaus sprechen zwei Argumente für den Antrag:

- Die Bürgergemeindeversammlung tritt politische Rechte an den Bürgerrat ab. Dafür soll sie mit Informationsrechten entschädigt werden.
- Da mit dem Bürgerrat neu die Exekutive einbürgern soll, steht die Bürgergemeindeversammlung als Legislative in der Pflicht, die Arbeit der Exekutive zu kontrollieren. Diese Kontrolle kann nur stattfinden, wenn die Exekutive zur Information verpflichtet wird.